

ständigenuntersuchung, einschließlich der Besichtigung, vermerkt.);

3. der Tatortbefundsbericht.¹²⁷

Das Besichtigungsprotokoll (§ 50 Abs. 3 StPO) ist Beweismittel, und zwar eine spezifische Art der Aufzeichnung im Sinne von § 49 Abs. 2 StPO.

Im gerichtlichen Verfahren sind Besichtigungen durch das Gericht Bestandteil der gerichtlichen Beweisaufnahme. In diesem Fall hat das Protokoll über die gerichtliche Hauptverhandlung ein vollständiges und wirklichkeitsgetreues Bild der Besichtigung zu vermitteln.

5.6. Die Aussagen von Vertretern der Kollektive

Der Vertreter des Kollektivs wird nicht im Ermittlungsverfahren vernommen. In Ausnahmefällen kann er im Ermittlungsverfahren gehört werden.

Ist der Beschuldigte einer Straftat hinreichend verdächtig und ist ein gerichtliches Hauptverfahren zu erwarten, so sind auf Ersuchen des Untersuchungsorgans (oder des Staatsanwalts) die Leitungen der Betriebe und Einrichtungen verpflichtet, für die Beratung eines Kollektivs aus dem Lebensbereich des Beschuldigten und für die Beauftragung eines Kollektivvertreters zur Mitwirkung in der gerichtlichen Hauptverhandlung zu sorgen (§102 Abs.3 StPO). Der Kollektivvertreter hat die in der Beratung zustande gekommene kollektive Auffassung zur Straftat, ihren Folgen, ihren Ursachen und Bedingungen, zur Persönlichkeit des Beschuldigten und zu dessen Erziehung und Selbsterziehung dem Gericht in der Hauptverhandlung darzulegen (§ 36 StPO).

In die kollektive Auffassung sind die eigenen Wahrnehmungen des Kollektivvertreters wie die Wahrnehmungen der anderen Kollektivmitglieder über Tatsachen eingeflossen. Diese gesamten Wahrnehmungen tatsächlicher Art bilden das Material, aus dessen Einschätzung und Wertung die kollektive Auffassung erwachsen ist. Wenn der Kollektivvertreter vor Gericht aussagt, so gibt er nicht seiner individuellen Auffassung, sondern der Meinung des Kollektivs Ausdruck und erläutert, von welchen Sachumständen das Kollektiv bei seiner Beratung und bei der Bildung seiner Auffassung ausgegangen ist. Da die Aussagen des Kollektivvertreters sowohl kollektive Angaben über Tatsachen als auch ihre kollektive Wertung enthält, kann nicht die gesamte Aussage des Kollektivvertreters als Beweismittel gelten. Die Qualität eines Beweismittels besitzen die Aussagen von Vertretern der Kollektive nur, soweit sie die Mittei-